

62/27



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juli 1980

Nr. 3646

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Baugesuches für den Umbau und die Renovation des Gebäudes Nr. 25 auf Grundstück GB Subingen Nr. 2574 wurde festgestellt, dass diese Hausliegenschaft zum Teil im rechtskräftigen Bauverbotsstreifen längs der Deitingenstrasse steht. Nachdem die interessierten kantonalen und kommunalen Instanzen grossen Wert auf die Erhaltung dieses Gebäudes legen und zudem die Zufahrtsverhältnisse befriedigend gelöst werden konnten, wurde die Gewährung einer Vorbaulinie in Erwägung gezogen, damit die vorgesehenen Umbauarbeiten ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können.

In Ergänzung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4373 vom 18. Juli 1975 genehmigten Strassen- und Baulinienplanes "Dorfausgang Nord" an der Deitingenstrasse, hat das Bau-Departement aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes eine Ergänzung im vorstehenden Sinne ausarbeiten lassen. Dieser Plan ist vom 19. Mai - 18. Juni 1980 in der Gemeinde Subingen und beim Kreisbauamt I in Solothurn aufgelegt worden. Innert der Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein. Es steht somit der Genehmigung des Planes nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

Die Ergänzung zum Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Dorfausgang Nord" an der Deitingenstrasse in Subingen wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen S. 2

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr/me

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4553 Subingen mit 1 genehmigten Plan

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4553 Subingen

Schrittwieser Bernhard, Wand- und Bodenbeläge, Starenweg 1,
4553 Subingen

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)